

A. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für jedwede Art der Nutzungsüberlassung von Silo- und Maschinentechnik / Container der DAW SE, 64372 Ober-Ramstadt oder eines Unternehmens bzw. einer Vertriebseinheit der DAW-Gruppe (DAW) an Kunden.
2. Sie gelten ausschließlich; abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.
3. Die Silo- und Maschinentechnik / Container steht und bleibt während der Nutzungsüberlassung im Eigentum der DAW. Die auf der Silo- und Maschinentechnik / Container angebrachten Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unleserlich gemacht werden. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten entsprechend, wenn die DAW in Ausnahmefällen in fremdem Eigentum stehende Silo- und Maschinentechnik / Container erlaubterweise den Kunden zur Nutzung überlässt.

B. Überlassung

1. Die Silo- und Maschinentechnik / Container wird in der Regel vermietet. Sollten ausnahmsweise andere Formen der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart werden, wie z.B. eine Leihe, so gelten diese allgemeinen Nutzungsbedingungen entsprechend.
2. Für die Höhe der Miete gilt die jeweils aktuelle Preisliste für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik / Container des Unternehmens oder der Vertriebseinheit der DAW, das oder die für die jeweilige Überlassung der Silo- und Maschinentechnik / Container verantwortlich ist.
3. Die Bestellung der Silo- und Maschinentechnik / Container wird aufgrund deren tatsächlichen Überlassung an den Kunden durch DAW wirksam. Der Lieferschein enthält Angaben zu Maschinentyp, Zubehör / Ersatzteile, gewünschter Liefertermin und Lieferort (Baustelle). Der Kunde soll DAW nach Möglichkeit die voraussichtli-

che Nutzungsdauer mitteilen. Jede Bestellung bedarf der schriftlichen Annahme durch DAW.

4. Die Lieferung und Abholung wird gemäß der in der Preisliste genannten Pauschalen berechnet. Der Vertreter des Kunden hat den Empfang auf dem Lieferbeleg mit seinem leserlichen Namen, seiner Funktion bei dem Kunden, Ort der Auslieferung, Datum und Uhrzeit sowie seiner Unterschrift zu bestätigen.
5. Ausgenommen der Überlassung an seine Subunternehmer oder – falls der Kunde ein Händler ist - der Überlassung an dessen Kunden, darf der Kunde die Silo- und Maschinentechnik / Container nur mit Zustimmung der DAW Dritten überlassen. In jedem Fall hat der Kunde der DAW Firma und Adresse des Dritten anzuzeigen und dem Dritten mitzuteilen, dass die überlassene Silo- und Maschinentechnik / Container im Eigentum der DAW steht und die DAW bei Beendigung der Nutzungsbeziehung des Kunden die Herausgabe der Silo- und Maschinentechnik / Container unmittelbar von dem Dritten verlangen kann. Der Kunde ist verpflichtet, dem Dritten die Verpflichtungen dieser Nutzungsbedingungen entsprechend aufzuerlegen.
6. Standortveränderungen und Umsetzungen innerhalb eines Standorts bedürfen der Zustimmung der DAW. Die DAW kann ihre Zustimmung von der Gewährleistung einer fachmännischen Umsetzung auf Kosten des Kunden abhängig machen.

C. Betrieb

1. Der Kunde ist für die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Betrieb und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Silo- und Maschinentechnik / Container am Standort verantwortlich, wie z.B. für Stromanschlüsse und erforderliche Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnisse der Straßenverkehrsbehörden oder Gemeinden) sowie für die Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften.
2. Der Kunde weist dem Lieferanten der DAW jeweils einen geeigneten Standort für die Silo- und Maschinentechnik / Con-

- tainer zu; im Fall der Abwesenheit von einweisungsberechtigtem Personal des Kunden hat der Kunde den Standort deutlich kenntlich zu machen.
3. Der Kunde muss die Voraussetzungen gewährleisten, dass die Transportfahrzeuge (bis zu 40 t Gesamtgewicht) die Silo- und Maschinentechnik / Container unter Berücksichtigung von Schwenkbereichen von Verladekränen und Rangiererefordernissen an den gewünschten Standort verbringen und abholen können und dass die Einblaszüge die Nachbefüllung vornehmen können, wobei eine Durchfahrts Höhe von 4,5 m sowie eine Durchfahrtsbreite von 4 m gewährleistet sein muss.
 4. Der Aufstellplatz der Silos muss auf einer Ebene mit der Zufahrtsstraße liegen und sollte sich nicht unmittelbar an Zufahrtsstraße oder an der Befüllungsmöglichkeit befinden. Der Aufstellplatz muss einen Untergrund aufweisen, der die unmittelbare Aufstellung nach Anlieferung und eine Abholung ohne weiteres ermöglicht. Pro Silo muss der Aufstellplatz mindestens 3 x 3 m² groß sein, eine Bodenbelastung von bis zu 191 kN/m² gewährleisten und die Einhaltung der DIN 1054 und 4124 ermöglichen. Die senkrechte und standsichere Stellung der Silos unter Berücksichtigung von Boden- und Wetterverhältnissen, von Baugruben und Gräben unter Berücksichtigung der DIN 4124 sowie Füllmengen und der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen müssen allzeit gewährleistet sein. Beim Aufstellen, Nachblasen und Verladen der Silos auf die Silofahrzeuge dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich der Baustellensilos aufhalten.
 5. Soweit die Silos nicht ausdrücklich als Drucksilos gekennzeichnet sind, sind sie ohne Druck zu betreiben; die Entlüftungsleitungen sind offen zu halten; Mannloch / Domdeckel dürfen nicht geöffnet werden.
 6. Vor dem Druckaufbau der Silos ist zu prüfen, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Sicherheitsventil ist regelmäßig zu überprüfen und anzulüften.
 7. Es dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werksseitig montierte Rüttler verwendet werden.
 8. Es dürfen nur vom Hersteller oder Eigentümer zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden. Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden. Silos müssen vor Befüllen, vor dem täglichen Arbeitsende und vor dem Transport drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.
 9. Unter Druck stehende Silos dürfen nicht geöffnet werden.
 10. Der Kunde hat die Silo- und Maschinentechnik / Container ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu nutzen und zu behandeln.
 11. Bauliche Veränderungen der Silo- und Maschinentechnik / Container bedürfen der Zustimmung der DAW.
 12. Die jeweils aktuellen Betriebsanleitungen der Hersteller der (Druck-)Silo- und Maschinentechnik / Container sind zu beachten.
 13. Der Kunde hat den Betrieb der Silo- und Maschinentechnik / Container ausschließlich geschultem Personal zu überlassen. Die DAW kann von dem Kunden verlangen, dass vor einer erstmaligen Nutzung einer Silo- und Maschinentechnik / Container eine Schulung des Kunden zu erfolgen hat. Die Schulung erfolgt nach Maßgabe der DAW und ist kostenfrei.
- D. Instandsetzung und Instandhaltung**
1. Grundreinigung, Instandsetzung und Instandhaltung der Silo- und Maschinentechnik / Container erfolgen durch die DAW oder von ihr beauftragte Dritte. Die Kosten und die Wartungsintervalle ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik / Container des Unternehmens oder der Vertriebs Einheit der DAW, das oder die für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik / Container verantwortlich ist. Im Übrigen hat der Kunde die Silo- und Maschinentechnik / Container täglich selbst zu reinigen, so-

weit hierzu Angaben in den Betriebsanleitungen gemacht werden, sind diese zu beachten.

2. Der Kunde hat die DAW unter Benennung eines Ansprechpartners (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) unverzüglich von Schäden und Funktionsstörungen der Silo- und Maschinentechnik / Container zu unterrichten.
3. DAW wird bei Unterrichtung zeitnah reagieren. Sie wird sich bemühen, die Funktion der Silo- und Maschinentechnik / Container schnellstmöglich wieder herzustellen oder ein Ersatzgerät zu beschaffen.

E. Haftung

1. Die DAW liefert gewartete und auf Funktionsfähigkeit geprüfte Silo- und Maschinentechnik / Container. Der Kunde hat sie bei Übernahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen; für versteckte Mängel gilt D.2 entsprechend. Für verspätet gerügte Mängel haftet DAW nicht.
2. Die Gefahrtragung nach Überlassung der Silo- und Maschinentechnik / Container bis zur Abholung obliegt ausschließlich dem Kunden.
3. Der Kunde haftet für Schäden an der Silo- und Maschinentechnik / Container, die durch seinen unsachgemäßen Gebrauch oder durch seine mangelhafte Reinigung entstehen. Für normale Abnutzung und normalen Verschleiß, die trotz ordnungsgemäßer Verwendung entstehen, haftet er nicht. Die Bestimmung über die Wartung (D.1) bleibt hiervon unberührt.
4. DAW kann verlangen, dass der Kunde die verkehrsüblichen Versicherungen (z.B. gegen Diebstahl, Vandalismus, Zerstörung) abschließt und nachweist, alternativ kann DAW diese Versicherung auch auf Kosten des Kunden abschließen.
5. Das Risiko der Verwendung der Silo- und Maschinentechnik / Container trägt ausschließlich der Kunde. Soweit DAW nicht nach diesen Bedingungen haftet, gehen Ausfallzeiten zu Lasten des Kunden.
6. Im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung haftet die DAW nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

7. Bei Verschulden von DAW gelten die Haftungseinschränkungen nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
8. Für Produktmängel gilt die gesetzliche Haftung. Sofern die Folgen eines Mangels aufgrund rechtzeitiger Anzeige gemäß E.1 hätten verhindert oder vermindert werden können, haftet insoweit der Kunde.

F. Laufzeit

1. Der Kunde kann die Silo- und Maschinentechnik / Container bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer oder – sofern keine Vereinbarung getroffen wurde – bis zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen nutzen.
2. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen wird oder fällige Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet werden oder der Betrieb der Baustelle, auf der sich die Silo- und Maschinentechnik / Container befindet, auf unbestimmte Zeit eingestellt wird.
3. Der Kunde hat mit DAW unter Berücksichtigung von F.1 einen bald möglichst nach Beendigung der Laufzeit liegenden Abholungstermin abzustimmen.
4. Der Umgang mit Restmaterialien in Silo- und Maschinentechnik / Container – soweit diese noch zu verwenden sind – sowie die Berechnung von etwaigen Rücknahmepauschalen und Entsorgungskosten wird in der jeweils aktuellen Preisliste für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik / Container des Unternehmens oder der Vertriebs Einheit der DAW, das oder die für die jeweilige Überlassung der Silo- und Maschinentechnik / Container

verantwortlich ist, geregelt. Farbige Produkte sind von der Rücknahme und Rückvergütung ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Silo- und Maschinentechnik / Container in einem gesäuberten Zustand zurückzugeben. Bei Abholung wird ein von dem Kunden zu unterzeichnendes Rücknahmeprotokoll erstellt.

G.Sonstiges

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der DAW.
2. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch, noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.